



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Hier: Änderungsbescheid

Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Änderungsbescheid vom 04. September 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides, der der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG mit Sitz in Meißen zugestellt wurde, lautet:

„Der Bescheid vom 08.05.2024, Az.: RPGI-43.1-53e1320/1-2019/1, mit dem der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162 – 6.0 MW mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 250 m und je 6,0 MW Nennleistung auf den Grundstücken

WEA-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM ETRS 89	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 01	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.481.529	5.615.557

WEA 02	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.481.950	5.615.510
WEA 03	Fronhausen	Sichertshausen	5	4	32.482.387	5.615.394

erteilt wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen in Ziffer 11.3.1.5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 01 als Schutzmaßnahme für Greifvogel (Maßnahme 4 V) ist gemäß den Vorgaben im LBP (EGL 2023) umzusetzen. Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen. Die Durchführung der Maßnahme 4 V ist unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Ein Nachweis in Form eines Berichts der ÖBB über die sachgerechte Umsetzung der abgestimmten Ausführungsplanung der Maßnahme 4 V ist bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Durchführung vorzulegen.

2. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen in Ziffer 11.3.2.5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 02 als Schutzmaßnahme für Greifvogel (Maßnahme 4 V) ist gemäß den Vorgaben im LBP (EGL 2023) umzusetzen. Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen. Die Durchführung der Maßnahme 4 V ist unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Ein Nachweis in Form eines Berichts der ÖBB über die sachgerechte Umsetzung der abgestimmten Ausführungsplanung der Maßnahme 4 V ist bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Durchführung vorzulegen.

3. Die unter Abschnitt V. des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen in Ziffer 11.3.3.5 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Die Unattraktivgestaltung des Umfelds der WEA 03 als Schutzmaßnahme für Greifvogel (Maßnahme 4 V) ist gemäß den Vorgaben im LBP (EGL 2023) umzusetzen. Vor Umsetzung der Maßnahme ist mit der Oberen Naturschutzbehörde die Ausführungsplanung abzustimmen. Die Durchführung der Maßnahme 4 V ist unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Ein Nachweis in Form eines Berichts der ÖBB über die sachgerechte Umsetzung der abgestimmten Ausführungsplanung der Maßnahme 4 V ist bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen,

Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Durchführung vorzulegen.

4. Die in den Nebenbestimmungen der Ziffern 11.3.2.8 und 11.3.2.9 des Abschnitts V. genannte Ziffer **11.3.2.9** wird geändert in **11.3.2.7** (jeweiliger Bezug zur vorherigen Nebenbestimmung -WEA 02-).
5. Die in den Nebenbestimmungen der Ziffern 11.3.3.8 und 11.3.3.9 des Abschnitts V. genannte Ziffer **11.3.3.9** wird geändert in **11.3.3.7** (Bezüge zur vorherigen Nebenbestimmung -WEA 03-).
6. Die Rechtsbehelfsbelehrung in Abschnitt IX. wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Im Übrigen bleibt der Bescheid unberührt.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 3. Dezember 2024 bis 16. Dezember 2024 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur

Einsichtnahme bereitgestellt und können von dort wie folgt abgerufen werden:
Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.hessen.de) unter
„Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides und seine Begründung
liegen vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 3. Dezember
2024 bis 16. Dezember 2024 beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV,
Marburger Straße 91, 35396 Gießen, aus und können dort nach vorheriger
Terminvereinbarung (Tel. 0641 303-4391 oder -4392) während der
Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von
den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter
folgender Adresse schriftlich oder elektronisch angefordert werden:
Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35396 Gießen.
Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die
keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage
bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Sitz in Kassel erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage
gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe
von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der
Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der
Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Gießen,
den 20.11.2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1320/1-2019/5